

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 6

Berlin, den 26. Juni

2002

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Sechstes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 vom 27. April 2002	98
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfardienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfardienstausführungsgesetz – PfdAG) vom 27. April 2002	98
	Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Reformierten Kirchenkreis Berlin-Brandenburg (StrErpVO Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg) vom 14. Juni 2002	99
	Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft	100
	Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges in der Fassung vom 10. März 1989	100
II.	Bekanntmachungen	
	Schlichtungsspruch vom 14. März 2002 zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – gemäß § 8 der Schlichtungsvereinbarung	100
	Urkunde über die Vereinigung des Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg und des Französisch-reformierter Kirchenkreises Berlin-Brandenburg	101
	Urkunde über die Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Angermünde in den Evangelischen Kirchenkreis Barnim	102
	Urkunde über die Errichtung einer Pfarstelle	102
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	102
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	103
	Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in die Synode der Evangelischen Kirche der Union	103
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Pfarrstellen	103
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	105
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	105
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	106
IV.	Personalnachrichten	
V.	Mitteilungen	

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Sechstes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994

Vom 27. April 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen.

§ 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. April 2000 (KABl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 66 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 66

(1) Für den Reformierten Kirchenkreis übt die Rechte und Pflichten der Superintendentin oder des Superintendenten der von der reformierten Kreissynode gewählte Kreiskirchenrat aus.

(2) Für die Gruppe der französisch-reformierten Gemeinden gelten hinsichtlich der Bildung der Kreissynode und der Mitarbeit im Kirchenkreis die Grundsätze der Discipline ecclésiastique des églises reformées de France. Näheres regelt die Ordnung der reformierten Kreissynode.

(3) Die Mitglieder der reformierten Kreissynode nehmen beratend an der Kreissynode ihres Wohnorts teil.“

2. In Artikel 73 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Jeder reformierte“ durch die Wörter „Der Reformierte“ ersetzt.

3. In Artikel 95 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kreissynoden“ durch das Wort »Kreissynode« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 27. April 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)

Vom 27. April 2002

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 (Zu § 18 Abs. 1 PfdG)

(1) Die Entsendungen erfolgen in der Regel in vakante Pfarrstellen. Die Kosten trägt die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis.

(2) Darüber hinaus können Entsendungen in Kirchenkreise zur zeitweiligen Unterstützung des Pfarrdienstes oder zur Wahrnehmung von in der Regel zeitlich begrenzten Sonderaufgaben erfolgen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis; die Landeskirche kann sich an den Kosten beteiligen.

(3) In Einzelfällen ist die Entsendung in besondere Dienste, Arbeitszweige und Werke möglich. Diese tragen die Kosten; im Ausnahmefall kann sich die Landeskirche an den Kosten beteiligen.

(4) Geschieht eine Entsendung überwiegend im landeskirchlichen Interesse, werden die Kosten ganz oder teilweise von der Landeskirche getragen.

(5) Über die Entsendungen entscheidet das Konsistorium, das auch die Beteiligung der Landeskirche an den Kosten nach Absatz 2 bis 4 feststellt.

(6) Schließt die Entsendung den Dienst in einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchenkreis ein, ist zuvor das Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindegemeinderat und dem Kreiskirchenrat herzustellen.

(7) Eine Entsendung kann auch zur Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle erfolgen, sofern das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen auch der Kreiskirchenrat, zustimmt. Für die Dauer der Entsendungspflichtzeit, die bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit dauert, ist vom Zeitpunkt der Zustimmung an das Verfahren zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle ausgesetzt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 (Zu § 18 Abs. 3 PfdG)

Die Ordination ist im Zusammenhang mit der Entsendung zu vollziehen. Sofern sie nicht zu Beginn des Entsendungsdienstes erfolgt, ist ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu erteilen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 (Zu § 19 PfdG)

Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren entschieden. In besonderen Fällen, z. B. bei einer Entsendung in einen Sonderdienst, kann die Entsendungspflichtzeit verlängert werden. Bereits vor der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die Bewerbung auf Pfarrstellen möglich; die Übertragung setzt jedoch die Anstellungsfähigkeit voraus. Die Frist nach § 19 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz wird auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 (Zu § 21 Abs. 4 PfdG)

(1) Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens zwei Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. Ist ein Verfahren zur Festanstellung in einer Pfarrstelle bei Ablauf der Frist bereits eingeleitet, so kann das Konsistorium das Dienstverhältnis um längstens sechs Monate verlängern.

(2) Auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte und des Kreiskirchenrats kann das Konsistorium das Dienstverhältnis für eine weitere Frist von bis zu zwei Jahren verlängern, wenn

- a) die Pfarrerin oder der Pfarrer im Entsendungsdienst bereits voll aus der Pfarrstelle besoldet wird
oder
- b) die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis die Verpflichtung übernehmen, bisher ganz oder teilweise aus Mitteln der Landeskirche besoldete Pfarrerinnen oder Pfarrer im Entsendungsdienst in einem angemessenen Zeitraum ausschließlich aus eigenen Mitteln zu besolden.

Anträgen nach Buchstabe a) oder b) darf nur stattgegeben werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass bis zum Ablauf des Antragszeitraums im Kirchenkreis eine besetzbare Pfarrstelle vorhanden ist. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einen landeskirchlichen Dienst entsandt worden sind, entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Konsistoriums.

(3) Die Dauer des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 und Absatz 2 darf nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten.“

§ 2

Das Konsistorium kann das Pfarrdienstausführungsgesetz in der sich aus § 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Für die vor dem 1. Mai 2002 in den Probedienst (Entsendungsdienst) Berufenen gilt das Pfarrdienstausführungsgesetz in der bis zu dieser Änderung geltenden Fassung.

Berlin, den 27. April 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den
Reformierten Kirchenkreis Berlin-Brandenburg
(StrErpVO Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg)**

Vom 14. Juni 2002

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Reformierten Kirchenkreis Berlin-Brandenburg die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die erste Kreissynode des Reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg wird abweichend von Artikel 50 und Artikel 66 der Grundordnung aus den Mitgliedern der Kreissynoden des bisherigen Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg und des bisherigen Französisch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg gebildet.

(2) Für die Bildung der ersten Kreissynode des Reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg treten an die Stelle:

1. der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 7 der Grundordnung die Kreissynoden des Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg und des Französisch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg gemeinsam,
2. der oder des Vorsitzenden der Kreissynode gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Vorsitzenden der Kreissynoden des Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg und des Französisch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg gemeinsam,
3. des Präsidiums gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg und des Französisch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg gemeinsam,
4. des Kreiskirchenrats gemäß Artikel 50 Abs. 8 und 9 sowie Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Grundordnung die Kreiskirchenräte des Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg und des Französisch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg gemeinsam.

(3) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im August 2002 und endet abweichend von Artikel 50 Abs. 1 der Grundordnung mit der Neubildung der Kreissynoden im ersten Halbjahr 2008.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Kreiskirchenrats nehmen bis zur Bildung des Kreiskirchenrats des Reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg die Kreiskirchenräte des Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg und des Französisch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg gemeinsam wahr. Der Kreiskirchenrat des Reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg wird auf der ersten Sitzung der Kreissynode des Reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg neu gebildet.

(2) Im Fall des Artikel 50 Abs. 9 Satz 3 der Grundordnung tritt der Kreiskirchenrat des Reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg an die Stelle der Kreiskirchenräte des bisherigen Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg und des bisherigen Französisch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2002

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 27. April 2002 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 14. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 5),
- Verordnung mit Gesetzeskraft über den zeitweiligen Wegfall des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom 14. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 23),
- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. Januar 2002 (KABl. S. 23),
- Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001 vom 1. März 2002 (KABl. S. 65),
- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KistO ev. –) vom 30. November 2001 (KABl. 2002 S. 79),
- Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) vom 30. November 2001 (KABl. 2002 S. 79),
- Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Weitergeltung des Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetzes vom 5. Mai 1996 vom 1. März 2002 (KABl. S. 65),
- Verordnung mit Gesetzeskraft über die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen im landeskirchlichen Bereich vom 14. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 5),

- Verordnung mit Gesetzeskraft über die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen und der Gesamtmitarbeitervertretung im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 6) genehmigt.

Berlin, den 5. Juni 2002

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges

in der Fassung vom 10. März 1989

Die Gewährung von Darlehen zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges an hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter wird mit Wirkung vom 1. Juli 2002 eingestellt.

Die entsprechenden Richtlinien (KABl. 1989 S. 17) in Verbindung mit dem Beschluss des Konsistoriums vom 11. Dezember 2001 über die Änderung dieser Richtlinien (KABl. 2002 S. 7) werden aufgehoben.

Berlin, den 29. Mai 2002

Konsistorium
Dr. R u n g e

II. Bekanntmachungen

Schlichtungsspruch

Vom 14. März 2002

Die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien hat in dem Schlichtungsverfahren wegen der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes am 14. März 2002 nach vorangegangener Schlichtungsverhandlung gemäß § 8 der Schlichtungsvereinbarung vom 19. Dezember 1995 (KABl. 1996 S. 13) eine endgültige Entscheidung mit der materiellen Wirkung eines Tarifvertrages getroffen. Dieser Schlichtungsspruch enthält Regelungen zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und entspricht damit einem 10. KMT-Änderungstarifvertrag. Der Schlichtungsspruch, über dessen Inhalt bereits durch Rundschreiben des Konsistoriums vom 18. März 2002 informiert wurde, wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juni 2002

Konsistorium
Dr. R u n g e

Schlichtungsspruch

Vom 14. März 2002

zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT –

gemäß § 8 der Schlichtungsvereinbarung

Abschnitt I Änderung des KMT

§ 1

Der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 (KABl. S. 82), zuletzt geändert durch den 8. KMT-Änderungstarifvertrag vom 13. März 2001 (KABl. S. 123), wird geändert:

1. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sonderzuwendung für das Jahr 2001 beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 61,50 v. H. der Dienstbezüge, die dem Mitarbeiter im September des Jahres 2001 zustanden oder zugestanden hätten.“

Die Sonderzuwendung ab dem Jahr 2002 beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 60,06 v. H. der Dienstbezüge, die dem Mitarbeiter im September des Jahres 2002 zustanden oder zugestanden hätten.

Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis später als am 1. September des betroffenen Jahres begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. Für Mitarbeiter, die unter § 54 Abs. 2 oder 5 fallen und die im Monat September des betroffenen Jahres nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter gilt § 44 Abs. 1 entsprechend.

Wenn dem Mitarbeiter im Falle eines Erholungsurlaubs eine nach Maßgabe des § 66 a berechnete Urlaubsvergütung zusteht, wird bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 die Urlaubsvergütung zugrunde gelegt, die ihm zu gewähren wäre, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind bei der Anwendung des § 66 a Abs. 2 bei der Fünftagewoche 22 Urlaubstage, bei der Sechstagewoche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zu legen.“

- b) An die Stelle der bisherigen Protokollnotiz Nr. 1 zu § 55 Abs. 1 Unterabs. 1 tritt die folgende Protokollnotiz:

„1. Zu Absatz 1 Sätze 1 und 2:

Die Sonderzuwendung ist in den Jahren 2001 bis 2002 in der Höhe festgeschrieben, die sich unter Anwendung eines Vomhundertsatzes 70 aus den Vergütungs- und Lohntabellen ergibt, die im September 1993 galten.“

- c) Die Übergangsbestimmung zu § 55 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt die Sonderzuwendung für das Jahr 2001 46,13 v. H. der Dienstbezüge, die dem Mitarbeiter im September 2001 bei Zugrundelegung der Vergütungs- und Lohntabellen des Teiles O der „Tarifregelung Nr. VII über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. Februar 2001“ zustanden oder zugestanden hätten.

Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt die Sonderzuwendung ab dem Jahr 2002 45,05 v. H. der Dienstbezüge, die dem Mitarbeiter im September 2002 bei Zugrundelegung der Vergütungs- und Lohntabellen des Teiles O der Tarifregelung Nr. VII und des „Vergütungs- und Lohnarbeitsvertrages Nr. VIII KMT vom 6. November 2001 über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter“ zustanden oder zugestanden hätten.

(2) Die in Ziffer (1) genannten Bemessungssätze entsprechen 75 v. H. des Bemessungssatzes nach § 55 Abs. 1 Sätze 1 und 2.“

2. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Betrag „300,- DM“ durch den Betrag „400,- DM“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Betrag „500,- DM“ durch den Betrag „550,- DM“ ersetzt.

§ 2

Öffnungsklausel

Für die Diakoniestationen, die die Regelungen des KMT anwenden, kann von § 55 KMT mit der Maßgabe abgewichen werden, dass mindestens 50 v.H. der dort geregelten Sätze als Sonderzuwendung gewährt werden und dass die Abweichung mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung, die nicht ersetzt werden kann, erfolgen muss.

Abschnitt II Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 3

Übergangsbestimmung zu § 1 Nr. 1

Der bisher nicht gezahlte Teil der Sonderzuwendung für das Jahr 2001 ist unverzüglich zum nächstmöglichen Zahltag (§ 45 Abs. 1) zu zahlen.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2001,
2. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

(2) Die sich aus diesem Schlichtungsspruch ergebenden Vorschriften können frühestens zum 31.12.2002 gekündigt werden.

Berlin, den 14. März 2002

Schinz	Claus
Telschow	Kittlitz
Fischer	Metzig
Köhler	Dr. Peter
Baumgart	Paulsen
Wilkening	Wilzopolski
Koster	

*

Urkunde

über die Vereinigung des Deutsch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg und des Französisch-reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit den Beteiligten nach Artikel 47 in Verbindung mit Artikel 95 Abs.2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Der Deutsch-reformierte Kirchenkreis Berlin-Brandenburg und der Französisch-reformierte Kirchenkreis Berlin-Brandenburg werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2002
Az. 1403-1(280)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

**Urkunde
über die Umgliederung von Kirchengemeinden
aus dem Kirchenkreis Angermünde in den
Evangelischen Kirchenkreis Barnim**

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 47 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Brodowin, Bölkendorf, Chorin Dorf, Chorin Amt, Herzsprung, Schmargendorf, Serwest und die Evangelische Kirchengemeinde Lunow werden aus dem Kirchenkreis Angermünde in den Evangelischen Kirchenkreis Barnim umgliedert.

§ 2

Wenn eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich ist, regeln die Beteiligten diese unter sich.

§ 3

Die Umgliederung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2002
Az. 1020-1 (40.15+16)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Urkunde

Mit Einverständnis der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 37 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

In der Hephatha-Kirchengemeinde Berlin-Britz, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, wird eine (4.) Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 2002
Az. 2030-1.4 (710-10)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 13. Mai 2002
Az.: 1252-3 (45.10)

Die Evangelische Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanz, Kirchenkreis Oranienburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. DREIEINIGKEITSKIRCHENGEMEINDE VEHLEFANZ“



2. Konsistorium Berlin, den 24. Mai 2002
Az.: 1252-3 (52.03)

Die Evangelische Kirchengemeinde der Lünower Dorfkirche, Kirchenkreis Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE DER LÜNOWER
DORFKIRCHE“



3. Konsistorium Berlin, den 3. Juni 2002
Az.: 1252-3 (705.33)

Die Evangelische Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuz, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„EV. CHRISTOPHORUS-KIRCHENGEMEINDE
GROSS KREUTZ“



4. Konsistorium
Az.: 1252-3 (63.11)

Berlin, den 3. Juni 2002

Die Evangelische Kirchengemeinde Rhinower Ländchen, Kirchenkreis Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
RHINOWER LÄNDCHEN“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Vehlefanz, Kirchenkreis Oranienburg, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE VEHLEFANZ“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde der Lünower Dorfkirche, Kirchenkreis Brandenburg, mit der Umschrift „Kirchensiegel Lünow“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Groß Kreuzt, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU GROSS KREUTZ“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Rhinow, Kirchenkreis Rathenow, mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Rhinow“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in die Synode der Evangelischen Kirche der Union

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 27. April 2002 als Nachfolgerin für das ausgeschiedene erste stellvertretende Mitglied Frau Barbara Bauer

Frau Dr. Heidrun S c h n e l l

in die Synode der Evangelischen Kirche der Union für die Dauer der Legislaturperiode bis zum Jahr 2006 gewählt.

Berlin, den 5. Juni 2002

Konsistorium
Dr. R u n g e

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Wittenau, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort durch Gemeindevahl mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinde Alt-Wittenau im Norden Berlins besteht aus ca. 7.200 Gemeindegliedern. Sie hat eine schöne, alte, renovierte Dorfkirche als Zentrum des geistlichen Lebens, die Küsterei, ein Gemeindehaus und zwei Kindertagesstätten.

Zum hauptamtlichen Team gehören die Gemeindegemeinschaftsleiterin, der Haus- und Kirchwart, die Küsterin, zwei Sozialarbeiter, der Kirchenmusiker und die Pfarrerin. Zusammen mit dem kompetenten Gemeindegemeinschaftsrat und den engagiert arbeitenden Ehrenamtlichen wünschen sie sich für die Gemeinde eine motivierte Pfarrerin oder einen motivierten Pfarrer, die oder der

- sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht und Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat,
- kommunikativ und teamfähig ist und ihre oder seine Leitungsaufgaben den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber partnerschaftlich gestaltet,
- einfühlsam und sensibel die unterschiedlichen Strömungen in der Gemeinde wahrnimmt und sie zum Wohl der ganzen Gemeinde einsetzen kann,

- neben den vielfältigen pfarramtlichen Aufgaben ihren oder seinen Arbeitsschwerpunkt in der Arbeit mit Familien und Kindern entwickelt.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden und kann bezogen werden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates, Herr Kopplin, Telefon: 0 30/4 11 27 77 oder Frau Pfarrerin Lettow, Telefon: 0 30/4 04 54 01.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinschaftsrat der Kirchengemeinde Alt-Wittenau über die Superintendentur Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Fennpfuhl, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Gemeinde wurde vor 26 Jahren im Neubaugebiet Am Fennpfuhl gegründet, in dem es auch ältere Bausubstanz gibt. Sie bestand zunächst aus Hauskreisen. 1984 konnte das Gemeindezentrum eingeweiht werden. Vor der Tür des Gemeindezentrums liegt ein schöner Park mit einem kleinen See. Das Stadtzentrum ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln in 20 Min. zu erreichen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die lebendigen und gewachsenen neuen Formen in der Gemeinde aufnimmt, mitträgt und eigene Ideen sowie Engagement für die Arbeit in einer Großstadtgemeinde mitbringt. Zu leisten ist die Arbeit in Gemeinde und Verwaltung mit den üblichen Aufgabebereichen.

Der Charakter der Gemeinde wird durch lebendige unkonventionelle Formen, verschiedene Hauskreise und Gruppen sowie zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprägt. Es gibt eine Küsterin, die zu 50 % mit Seniorenarbeit beauftragt ist. Im Wohngebiet wie in der Gemeinde sind Spätaussiedler zu Hause.

Die Gemeinde Am Fennpfuhl bildet mit der Nachbargemeinde Alt Lichtenberg eine Region innerhalb des Kirchenkreises. Erst kürzlich konnte für beide Gemeinden ein Kantorkatechet eingestellt werden, der Christenlehre und Kirchenmusik neu belebt. Beide Gemeinden wünschen sich die Fortsetzung und Vertiefung der Zusammenarbeit vor allem bei der Arbeit mit Konfirmanden, Konfirmandinnen und Jugendlichen sowie bei gemeinsamen Aktivitäten wie Konzerten, Chor, Gemeindegemeinschaft und Rüstzeiten.

Auf dem Gelände der Kirchengemeinde Am Fennpfuhl findet eine offene Kinder- und Jugendarbeit statt, die von der Gemeinde getragen wird. Diese Arbeit erfolgt durch zwei hierfür angestellte Mitarbeiter.

Wünschenswert ist, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den Wohnsitz in der näheren Umgebung des Gemeindezentrums nimmt, da eine Dienstwohnung leider nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Gemeinde und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Auskünfte erteilen Herr Wilhelm, Telefon: 0 30/9 75 67 02 oder Frau Arzt, Telefon: 0 30/ 97 60 40 70.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (4.) Pfarrstelle der Hephatha-Kirchengemeinde Berlin-Britz, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort durch das Konsistorium im uneingeschränkten Dienstumfang zu besetzen. Davon soll im halben Dienstumfang Religionsunterricht erteilt werden.

Die Gemeinde hat fast 5.000 Gemeindeglieder. Der Superintendent hat in der Gemeinde seinen Dienstsitz; außerdem ist eine Pfarrerin in der Gemeinde tätig.

Eine offene Kinder- und Jugendarbeit wird geleitet von engagierten ehrenamtlichen Jugendlichen. Es gibt eine große Zahl von Konfirmandinnen und Konfirmanden, eine aktive Jugendarbeit, einen Besuchsdienst und viele Ehrenamtliche, die ansprechbar sind auf projektorientierte Arbeit. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Seniorenarbeit.

– Es wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gesucht, die oder der bereit ist, in Absprache mit dem Gemeindekirchenrat und der Kollegin die vorhandenen Arbeitsbereiche weiter zu führen und eigene Ideen zu entwickeln und einzubringen. Die Arbeitsaufteilung soll nicht nach Seelsorgebezirken erfolgen, sondern im Team besprochen werden.

– Die Begleitung und Betreuung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit.

– Es wird die Bereitschaft und Möglichkeit erwartet, mit Gemeindegruppen Reisen und Wochenendfreizeiten vorzubereiten und durchzuführen.

Eine renovierte Pfarrdienstwohnung mit Garten steht zur Verfügung und soll bezogen werden.

Auskünfte erteilt Pfarrerin Nana Dorn, Telefon: 0 30/ 85 45 07.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gerswalde, Kirchenkreis Prenzlau, ist durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gottesdienste finden in den einzelnen Predigtstätten je nach Gemeindebedürfnis mit ganz unterschiedlicher Frequenz statt. Die

zu betreuenden Dörfer liegen in landschaftlich reizvoller Gegend im Zentrum der Uckermark.

Die Gemeinden mit insgesamt ca. 1.100 Gemeindegliedern wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/Gemeindepädagogin oder einen engagierten Pfarrer/Gemeindepädagogen, die oder der Freude mitbringt an der Gemeindegemeinschaft im ländlichen Raum mit all ihren Besonderheiten und offen ist sowohl für neue als auch traditionelle Formen des Gemeindelebens.

Wichtige Schwerpunkte sind:

- Gottesdienste,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen, Besuchsdienst,
- Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Seniorenarbeit.

Die Leitung des vierstimmigen Kirchenchores wäre wünschenswert, aber nicht Bedingung.

Sie oder er sollte bereit sein, Gewachsenes fortzuführen, aber auch neue Ideen umzusetzen. Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Katechetin sowie mit den Ehrenamtlichen sind erforderlich.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Grundstück in zentraler, aber ruhiger Lage ist in Gerswalde vorhanden. Der Ort (ca. 1.000 Einwohner) verfügt über Kindergarten, Grund- und Gesamtschule und weitere Merkmale einer guten Infrastruktur.

Auskünfte erteilt: Frau Ruth Eckert, Telefon: 03 98 87/ 48 16.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lübbenau (Spreewald), Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab 1. August 2002 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die größte Kirchengemeinde des Pfarrsprengels ist eine lebendige Gemeinde im touristisch geprägten Lübbenau im Herzen des Spreewaldes. Hier leben 1.600 Gemeindeglieder, die zum größten Teil in der Lübbener Altstadt, deren Bild von der barocken Patronatskirche mitgeprägt wird, aber auch in den Spreewalddörfern Leipe, Lehde und Boblitz wohnen. Ein engagiertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ehrenamtlichen gestaltet ein reges Gemeindeleben, in dem die Kirchenmusik einen besonderen Schwerpunkt bildet. Mit dem Kantor hat die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer einen kreativen Kirchenmusiker an der Seite. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit 95 Plätzen in einem freundlichen hellen Neubau.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Übernahme aller pfarramtlichen Dienste, einschließlich der Geschäftsführung. Sie oder er sollte über Fähigkeiten in der Teamleitung und Computerkenntnisse verfügen. Es wird erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

In der Gemeindegemeinschaft werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- Mitgestaltung der regionalen und ökumenischen Arbeit,
- Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Erhalt der Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit,
- Neuorganisation der Gemeindepädagogik,
- Aufbau einer Familienarbeit,
- Besuchsdienst und Seelsorge.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Sigrid Jahr, Telefon: 0 35 42/8 37 88, und Klaus-Dieter Wanske vom Gemeindekirchenrat, Telefon: 0 35 42/ 27 16.

Bewerbungen werden innerhalb von 8 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lübbenau über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben/Spreewald.

6. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin, Kirchenkreis Brandenburg, ist durch Gemeindegewahl ab 1. September 2002 wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören vier selbständige Kirchengemeinden mit dazugehörigen Ortsteilen: Ketzür (Butzow, Gortz), Päwesin (Bagow, Riewend), Roskow, Weseram. Die Gottesdienste finden in den Hauptgemeinden vierzehntägig statt, in den Ortsteilen monatlich.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend.

Ideal wäre dieser Pfarrsprengel für eine junge Pfarrfamilie mit Kindern, die sich in einem großen Pfarrhaus mit Garten wohl fühlen könnten. Der Ort verfügt über einen Kindergarten, in Roskow ist eine Grund- und Gesamtschule, in der Stadt Brandenburg sind mehrere Gymnasien.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- eine attraktive Jugendarbeit aufbaut und bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit,
- die seelsorgerliche Begleitung von Menschen und Besuchsdienst übernimmt,
- Senioren- und Gesprächskreise für entsprechende Altersgruppen mitorganisiert.

Auskünfte erteilen Pfarrer i.R. Gunkel, Pfarramt Päwesin, Telefon: 03 38 38/4 02 26, Frau Corina Krause, Telefon: 0 33 81/52 41 14 oder Superintendent Schalinski, Brandenburg, Telefon: 0 33 81/22 44 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin über die Superintendentur Brandenburg, Katharinenkirchplatz 3, 14776 Brandenburg.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wittstock (Dosse), Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, ist zum 1. Dezember 2002 durch Gemeindevahl neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinden haben insgesamt rd. 2.200 Gemeindeglieder. Die alte Bischofsstadt Wittstock (Dosse) hat allein rd. 2.000 Gemeindeglieder im Stadtbereich und verschiedene gemeindliche Standorte: die domähnliche St. Marienkirche und die kleine Heilig-Geist-Kirche, dazu Gemeinderäume in verschiedenen Gebäuden. Das Büro ist mit einer Sachbearbeiterin mit 50 % Dienstumfang besetzt, für die Christenlehre ist eine Katechetin zuständig. Die Kirchenmusik wird vom Kantor verantwortet. Zur Gemeinde gehört ein Kindergarten. Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich. Der Gemeindekirchenrat ist tatkräftig.

Hauptaufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen in der Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Jugendarbeit und in der Geschäftsführung. Es wird ein kontaktfreudiger Mensch gesucht, der offen ist für ein Gespräch, Seelsorge und Zusammenarbeit.

Der Evangelische Kirchenkreis Wittstock-Ruppin ist in fünf Regionen gegliedert. Der Pfarrsprengel Wittstock (Dosse) gehört zur Region Wittstock. Die Gemeindekirchenräte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis arbeiten aktiv an einer Neugestaltung und Umstrukturierung der Arbeitsschwerpunkte und -belastung. Ein kommunikatives Team wartet auf eine kreative Kollegin oder einen kreativen Kollegen.

Auskünfte erteilen Herr Superintendent Hans-Joachim Lohmann, Telefon: 0 33 94/43 33 00 oder der geschäftsführende Pfarrer Jürgen Behnen, Telefon: 0 33 94/43 33 14.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wittstock (Dosse) über die Superintendentur Wittstock-Ruppin, Kirchplatz 2, 16909 Wittstock.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Demnitz, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die fünf Kirchen der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Demnitz sind in einem guten baulichen Zustand; in Demnitz und Buchholz stehen für die Gemeindeglieder Gemeinderäume zur Verfügung. Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet ein aktives Gemeindeleben (Junge Gemeinde, Familienkreis, Frauenkreis in jedem Ort, Kirchenchor u.v.a.). Der aktive Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeinden langfristig begleiten möchte. Aus diesem Grund wird er sich für eine Erweiterung oder Ergänzung des Dienstumfangs einsetzen.

In Demnitz steht ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung. Der Pfarrsprengel liegt in der weiteren Umgebung Berlins in direkter Nähe zu Fürstenwalde mit guter Bahn- und Autobahnbindung. Kindereinrichtungen, Schulen und Arztpraxen sind in der Nähe vorhanden.

Die landschaftlich schöne und abwechslungsreiche Gegend bietet viele Erholungsmöglichkeiten.

Auskünfte erteilt der Vakanzverwalter, Pfarrer Dr. Hilbert, Pfarramt Buckow, Königsstr. 57, 15377 Buckow, Telefon: 03 34 33/4 27.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friedersdorf, Kirchenkreis Finsterwalde, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindevahl zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Rückersdorf und Gruhno, mitverwaltet werden Oppelhain und Schadowitz.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Phantasie und Einsatzbereitschaft die bisherige Arbeit weiterführt und zugleich neue Akzente setzt. Aktive Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich ein. Jugendarbeit, Kirchenmusik und Urlauberbetreuung könnten besondere Schwerpunkte sein. Auf Zusammenarbeit in der Region wird Wert gelegt.

Der Pfarrer oder dem Pfarrer kann zusätzlich die 39. landeskirchliche Schulpfarrstelle in der Region Finsterwalde und Doberlug-Kirchhain mit einem Dienstumfang von 50% (das entspricht 12,5 Wochenstunden Religionsunterricht) zur Verwaltung übertragen werden.

Auskünfte erteilt der Superintendent des Kirchenkreises Finsterwalde, Telefon: 0 35 31/70 33 45.

Auskünfte über die Schulpfarrstelle erteilt der Beauftragte für Religionsunterricht (ARU Cottbus), Telefon: 03 55/73 54 43.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Finsterwalde über die Superintendentur Finsterwalde, Schlossstraße 4, 03238 Finsterwalde.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming ist für die Evangelische Kirchengemeinde Dahme/Mark und die nähere Umgebung ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 50 % wieder zu besetzen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der einerseits die traditionelle kirchenmusikalische Arbeit weiterführt (Begleitung und Gestaltung der Gottesdienste,

Fortführung des Kirchenchores), andererseits aber auch erfinderisch und kreativ die Freude an der Musik weitergibt (z. B. durch musikalische Arbeit im Kindergarten und in anderen Kindergruppen der Gemeinde).

Die Qualifizierung von ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sollte gefördert werden.

Im Bereich der kirchenmusikalischen Arbeit im Kirchlichen Seminar Dahme/Mark können darüber hinaus zusätzliche Dienste auf Honorarbasis übernommen werden (Aus- und Weiterbildung von Organistinnen und Organisten, Begleitung der Singwochen u. a.).

Bewerbungen werden an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Niederer Fläming, Etmüllerstraße 2, 14913 Jüterbog, erbeten.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Fichtmüller, Telefon: (0 33 71) 43 28 12 oder Pfarrer Magirus, Telefon: (03 54 51) 4 76.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee ist für die Evangelische Kirchengemeinde Zehdenick ab sofort eine Kirchenmusikstelle (B- oder C- Prüfung) mit einem Stellenumfang von 50 % zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristet.

Die Stadt Zehdenick hat 10.000 Einwohner und liegt ca. 60 km nördlich von Berlin. Zur Kirchengemeinde gehören 2.200 Gemeindeglieder.

In die renovierte Stadtkirche mit ca. 350 Plätzen wurde ein Gemeindezentrum integriert.

Die zweimanualige Schleifladenorgel mit 24 Registern (Schuke, 1931) wurde in den letzten Jahren renoviert. In der Winterkirche befindet sich ein Positiv mit 3 Registern (Fahlberg).

Erwartet werden:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- Leitung des Chores (ca. 30 Mitglieder),
- musikalische Arbeit mit Kindern,
- musikalische Begleitung der Band,
- Organisation von Kirchenmusiken,
- Zusammenarbeit mit dem Bläserchor (eigene Leitung!).

Eine Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Nebenverdienstmöglichkeiten sind vorhanden (Musikunterricht und Friedhofsdienst).

Nähere Auskünfte erteilen das Evangelische Pfarramt Zehdenick, Am Kirchplatz 8, 16792 Zehdenick, Telefon: (0 33 07) 26 46 und Herr Kreiskantor Dr. Klaus-Jürgen Gundlach, Röddeliner Str. 30 a, 17268 Templin, Telefon: (0 39 87) 7 44 33.

3. In der Kirchengemeinde Berlin-Kaulsdorf (Jesuskirche), Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist zum 1. November 2002 oder später eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 100 % wieder zu besetzen.

Die aus dem 13. Jahrhundert stammende, in den vergangenen Jahren innen und außen umfangreich restaurierte Jesuskirche, verfügt über eine barocke Innenausstattung mit etwa 230 Sitzplätzen. Zusammen mit dem Gemeindehaus (ehemalige alte Schule) und der Küsterei bildet sie den Mittelpunkt des idyllischen Dorfkerns des seit 1920 zu Berlin gehörenden – und inzwischen mit S- und U-Bahn-Anschluss versehenen – Stadtteils Berlin-Hellersdorf. Zu dem Gebäudeensemble gehört auch eine neu errichtete evangelische Kindertagesstätte. Zur Gemeinde gehören ca. 3.000 Gemeindeglieder..

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der die in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich vorangebrachte vielfältige musikalische Arbeit weiterführt, gleichzeitig aber auch phantasievoll eigene Akzente zu setzen vermag.

- Von der neuen Kantordin oder dem neuen Kantor werden erwartet:
- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (nicht bei Beerdigungen),
 - Weiterführung der engagierten Kantorei mit 70 Mitgliedern (gottesdienstliches Singen, aber auch Konzerte bis hin zur Aufführung von Oratorien; Chorfreizeiten etc.),

- Fortführung der Kinder- und Jugendchorarbeit (2-3 gestaffelte Altersgruppen mit jeweils ca. 15 Mitgliedern),
- Durchführung von Konzerten und besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- kompetente Mitgestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen durch lebendige wie auch anspruchsvolle musikalische Akzente, Kantoreipraxis etc.

Die Jesuskirche verfügt über eine 2-manualige Orgel mit 12 Registern (Dinse 1912 / Sauer 1952), deren Restaurierung für den Zeitraum nach Abschluss der Gebäudesanierungen angedacht ist. Im Gemeindehaus stehen ein Flügel, ein Keyboard, umfangreiches Orffsches Instrumentarium und eine gut bestückte Notenbibliothek zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gerne behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. September 2002 an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Berlin-Kaulsdorf, Dorfstraße 12, 12621 Berlin, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Christine Radziwill, Telefon: (0 30) 5 67 72 33 oder (0 30) 5 6 70 01 66, die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Frau Annette Jacobi, Telefon: (0 30) 56 40 07 27, der Landeskirchenmusikdirektor, Telefon: (0 30) 2 43 44 – 473 und die derzeitige Stelleninhaberin, Frau Beate Kruppke, Telefon: (0 30) 5 03 13 73.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Martin-Luther-King-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 75 % wieder zu besetzen.

Der Arbeitsbereich erstreckt sich auf die Region Gropiusstadt und umfasst damit auch die Kirchengemeinde Gropiusstadt-Süd.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers gehören die musikalische Ausgestaltung aller Gottesdienste in beiden Gemeinden sowie die Organisation von musikalischen Veranstaltungen mit auswärtigen Gästen.

In der Region gibt es vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten. Es bestehen zwei Vokalchöre, ein Posaunenchor, ein Instrumentalkreis, eine Jugendband, Gitarren- und Flötengruppen. Diese Gruppen werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet. Die Leitung welcher der genannten Musikkreise die neue Mitarbeiterin oder der neue Mitarbeiter übernimmt und welche Initiativen sie oder er darüber hinaus beginnt, wird in Gesprächen mit den Gemeindegliederkirchenräten geklärt und entschieden.

Erwartet werden eine abgeschlossene B-Prüfung sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit, Menschen zu sammeln und für Musik zu begeistern. Eine offene Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Martin-Luther-King-Kirche verfügt über eine Orgel mit 22 Registern auf 2 Manualen und Pedal mit mechanischer Spieltraktur und elektrischer Registertraktur (Baujahr 1970), die Gemeinde Gropiusstadt-Süd über ein elektronisches Instrument. In beiden Gemeinden steht ein Flügel zu Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Gemeindegliederkirchenrat der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde, Martin-Luther-King Weg 6, 12351 Berlin zu richten.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

